

§§1, 14, 15, 16 StVO; §221 Ziff. 3 StPO.

1. Der Anwendungsbereich des § 14 StVO (Einfahrt in ein Grundstück) erstreckt sich auf alle bebauten oder unbebauten Grundstücke außerhalb des Verkehrsraumes der öffentlichen Straße, also auch auf angrenzende Wiesen, Felder und dergleichen.

2. Der gern. § 14 StVO nach links in ein Grundstück Einfahrende muß dem unmittelbar anschließenden Nachfolgeverkehr ungehinderte Durchfahrt gewähren. Soweit dies infolge der Straßenverhältnisse, der Beschaffenheit des Fahrzeuges, der Lage der Einfahrt oder anderer die konkrete Verkehrssituation bestimmender Umstände nicht durch entsprechende Einordnung nadi links erfolgen kann, muß die Durchfahrt erforderlichenfalls solange durch Anhalten des einfahrenden Fahrzeuges auf der rechten Straßenseite gewährleistet werden, bis die in diesem Falle zur Einfahrt notwendige Überquerung der Fahrlinie des unmittelbaren Nachfolgeverkehrs ohne dessen Behinderung möglich ist.

3. Mit der Anwendung des Grundsatzes, daß bei Zweifeln über einen Tathergang immer von dem für den Angeklagten günstigeren Sachverhalt auszugehen ist, werden die Zweifel hinsichtlich des Sachverhalts nicht beseitigt. Daraus folgt, daß die prozessuale Wirkung dieses Grundsatzes nicht zu Lasten eines anderen gehen darf. Dieser Grundsatz ist vielmehr auch bei der Prüfung der Verantwortlichkeit beteiligter Personen anzuwenden.

OG, Urt. vom 11. Dezember 1964 - 3 Zst V 25 64.

Das Kreisgericht hat den Angeklagten wegen Verstoßes gegen §§ 1, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 2 StVO in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung (§ 230 StGB) zu einer bedingten Gefängnisstrafe sowie dem Grunde nach zur Leistung von Schadenersatz-urteilt.

Diesem Urteil liegen folgende Feststellungen zugrunde: Der Angeklagte besitzt seit dem Jahre 1953 die Fahrerlaubnis Klasse 1 und seit dem Jahre 1957 die der Klasse 3 (alt). Mit dem Pkw legte er* bisher eine Fahrstrecke von 93 000 km zurück.

Am 28. April 1963 befuhr der Angeklagte gegen 14.55 Uhr mit seinem Pkw „Wartburg“ die Fernverkehrsstraße von D. in Richtung B. Die Fahrbahn dieser Straße ist 4,70 m breit und wird — in Fahrtrichtung des Angeklagten — rechts von einem zwei Meter breiten Sommerweg begrenzt. Auf der links von der Straße befindlichen Wiese, am sog. B.-See, beabsichtigte der Angeklagte zu rasten. Er verminderte, da die Straße in diesem Abschnitt abschüssig ist, durch mehrfaches Bremsen die Fahrgeschwindigkeit seines Pkws auf 30 km/h und steuerte ihn kurz vor dem Kilometerstein 16,8 so weit nach rechts, daß sich die rechten Räder des Fahrzeuges auf dem Sommerweg bewegten. Diese Fahrweise behielt er für eine längere Strecke bei. Kurz vor der Einfahrt zur Wiese am B.-See bemerkte er etwa 50 m hinter sich einen auf der Straßenmitte fahrenden Motorradfahrer. Dieser sah den Pkw des Angeklagten in einer Entfernung von etwa 100 m vor sich. Als der Geschädigte sich dem Fahrzeug des Angeklagten auf 50 m genähert hatte, bemerkte er, daß die Bremsleuchten des Pkw mehrfach aufleuchteten; da das Fahrzeug scharf rechts fuhr, nahm er an, der Angeklagte beabsichtigte, auf dem Sommerweg zu halten. Er wollte deshalb ohne Änderung der Fahrtrichtung am Fahrzeug des Angeklagten vorbeifahren. Seine Fahrgeschwindigkeit betrug etwa 50 km/h. Als er nur noch 15 m vom Fahrzeug des Angeklagten entfernt war, bemerkte er, daß dessen linke Blinkleuchte aufleuchtete und der Pkw gleichzeitig links einbog. Der Geschädigte versuchte nunmehr nach rechts auszuweichen, stieß dabei jedoch mit dem linken Knie gegen das rechte Rücklicht des Pkw und stürzte. Dadurch zog er sich schwerwiegende Verletzungen des linken Beines zu, die einen längeren Krankenhausaufenthalt erforderlich machten und möglicherweise Dauerschäden hinterlassen werden.

Auf die Berufung des Angeklagten hat das Bezirksgericht das Urteil des Kreisgerichts abgeändert und den Angeklagten freigesprochen. Den Schadenersatzantrag des Geschädigten hat es abgewiesen.

Der Präsident des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kassation dieses Urteils beantragt. Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Urteil des Bezirksgerichts verletzt das Gesetz durch fehlerhafte Nichtanwendung der §§ 1, 14 Abs. 1, 48 StVO, 230 StGB.

Die Instanzgerichte gehen davon aus, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten allein von der Beantwortung der Frage abhängt, ob er ordnungsgemäß, vor allem rechtzeitig, die für das beabsichtigte Einfahren in das Wiesengrundstück notwendige Fahrtrichtungsänderung angezeigt hat. Das Kreisgericht nimmt an, der Angeklagte habe erst unmittelbar vor dem Einbiegen — also zu spät — die Fahrtrichtungsänderung angezeigt, und bejaht deshalb dessen Schuld am Unfall, während das Bezirksgericht einen solchen Geschehensablauf für zweifelhaft hält und deshalb zugunsten des Angeklagten davon ausgeht, daß dieser die beabsichtigte Fahrtrichtungsänderung rechtzeitig angezeigt habe und daher schuldlos sei.

Zum Unfallablauf haben ausweislich des Protokolls über die Hauptverhandlung der Angeklagte und dessen Ehefrau ausgesagt, die Blinkleuchte sei schon betätigt worden, als der Geschädigte sich noch 50 m hinter dem Pkw befand. Der Geschädigte erklärte dagegen, das Aufleuchten der Blinkleuchte erst in 10 bis 15 m Entfernung bemerkt zu haben. Der Soziusfahrer des Geschädigten, der Zeuge Sch., hat nach seiner Aussage nur das Aufleuchten der Bremsleuchten, nicht aber auch das der Blinkleuchte wahrgenommen.

Bei dieser Beweislage ist die Schlußfolgerung des Bezirksgerichts nicht zu beanstanden, es sei nicht mehr mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit feststellbar, wann der Angeklagte seine Absicht, nach links einzubiegen, angezeigt habe, so daß zu seinen Gunsten davon ausgegangen werden müsse, daß er dies rechtzeitig getan habe, nämlich als der Geschädigte noch 50 m von ihm entfernt war und deshalb bei der gegebenen Verkehrslage noch sachgemäß reagieren konnte.

Damit ist aber die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten für den Unfall keineswegs ausgeschlossen. Er beabsichtigte, die Straße zu verlassen und nach links auf die Wiese am B.-See einzubiegen. Es handelte sich also nicht nur um eine nach § 15 Abs. 2 StVO durchaus schon zur Rücksichtnahme auf den Nachfolgeverkehr verpflichtende Fahrtrichtungsänderung, wie sie auf Kreuzungen und Straßeneinmündungen tagtäglich vorkommt und deshalb als gewohnter Vorgang für die übrigen Verkehrsteilnehmer leicht überschaubar ist: es handelte sich vielmehr um die im § 14 StVO besonders geregelte Einfahrt in ein Grundstück. Der Anwendungsbereich des § 14 StVO bezieht sich auf alle Grundstücke außerhalb des Verkehrsraumes der öffentlichen Straße, demzufolge auch auf die in Rede stehende Wiese. Ein solcher Vorgang erfordert aber vom Einfahrenden besondere Vorsicht und Rücksichtnahme, vor allem deshalb, weil er für die übrigen Verkehrsteilnehmer nicht ohne weiteres überschaubar ist. Aus diesem Grunde bestimmt § 14 Abs. 1 StVO, daß beim Fahren in ein Grundstück oder aus einem Grundstück jede Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer vermieden werden muß. Für den Fall der Einfahrt in ein Grundstück nach links folgt daraus, daß der Einfahrende dem unmittelbar anschließenden Nachfolgeverkehr ungehinderte Durchfahrt gewähren muß, ffn die von einer in ihrem Ablauf schwer vorhersehbaren Veränderung der Verkehrslage ausgehende Gefährdung der folgenden